



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 11. März 2018 (FOINSP Gerhard Vollmann – dauerhafte Zuteilung zur RPM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Betrauung von Systemadministrator Erich Stanek zum prov. Stellvertreter des Leiters der Abteilung IT m.W. vom 15. März 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 13. März 2018 (OKontr Verena Sommer – dauerhafte Zuteilung zur Abteilung IT)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 15. März 2018 (ADIR Ing. Robert Wollendorfer – Abzug Abteilung IT und Entbindung von der stv. Leitung der IT - Dienstzuteilung Gruppe R&S auf die Dauer von 3 Monaten)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 16. April 2018 (OR Dr. Ljiljana Pantovic – dauerhafte Zuteilung zur Gruppe Recht & Support)
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. April 2018
- Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke AVIDA (mit eigentümlichen Buchstaben) ist diversen Wort- und Wortbildmarken „AIDA“/“AIDA Cruises“ (mit Grafik) trotz ähnlicher Waren und Dienstleistungen wegen Abweichungen im Schriftbild und in der Bedeutung nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Die Beurteilung des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Patentverfahren:

Das Verfahren ist grundsätzlich dann mit einem Verfahrensmangel behaftet, wenn das Patentamt konkrete Bedenken mitteilt, die Negativentscheidung aber mit anderen Argumenten begründet. Dasselbe muss auch gelten, wenn in der bekämpften Entscheidung erstmals eine andere Druckschrift unter anderem als neuheitsschädlich entgegengehalten wird, ohne zuvor der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Totentafel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 11. März 2018 (FOINSP Gerhard Vollmann – dauerhafte Zuteilung zur RPM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 11. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Gerhard Vollmann wird dauerhaft der Rechtsabteilung Patent und Muster zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Betrauung von Systemadministrator Erich Stanek zum prov. Stellvertreter des Leiters der Abteilung IT m.W. vom 15. März 2018

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 15. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Systemadministrator Erich Stanek wird mit der prov. Vertreter des Leiters der Abteilung IT des Österreichischen Patentamtes betraut. Die Betrauung ist befristet bis zur definitiven Betrauung eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin mittels Interessentensuche.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 13. März 2018 (OKontr Verena Sommer – dauerhafte Zuteilung zur Abteilung IT)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 13. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OKontr Verena Sommer wird dauerhaft der Abteilung IT zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 15. März 2018 (ADIR Ing. Robert Wollendorfer – Abzug Abteilung IT und Entbindung von der stv. Leitung der IT - Dienstzuteilung Gruppe R&S auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 15. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

ADIR Ing. Robert Wollendorfer wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Abteilung IT und gleichzeitiger Entbindung von der stv. Leitung der Abteilung IT - der Gruppe R&S auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt und insbesondere mit den Agenden „E-Government, Digitalisierung und Office Automation“ betraut.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 16. April 2018 (OR Dr. Ljiljana Pantovic – dauerhafte Zuteilung zur Gruppe Recht & Support)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 16. April 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OR Dr. Ljiljana Pantovic wird dauerhaft der Gruppe Recht & Support zugeteilt.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. April 2018

Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten

a) Ab 1. April 2018 gilt für die Ermächtigten Bediensteten hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für **nationale Markenmeldungen** folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden):

RR Karl Böhm	A, G, P
Monika Weidinger	ä, D, E, H, J, O, S, ü
AD Gabriele Gössinger	B, I, M, ö
AD Georg Koch	C, N, Q, T, Y, Z
VB Beate Stix	F, K, L, R, U, V, W, X

b) Für die Ermächtigten Bediensteten die im Rahmen ihrer Ermächtigung bei nationalen Markenregistrierungen auch mit den Angelegenheiten der Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf **Umschreibung registrierter Marken, Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken** beauftragt sind, gilt - ebenfalls mit Wirkung ab 1. April 2018 - nachstehende Buchstabenaufteilung:

RR Karl Böhm	A, ä, B, C, D, J, M, R
AD Georg Koch	E, F, G, I, L, N, O, ö, Q, V, Z
AD Gabriele Gössinger	H, K, P, S, T, U, ü, W, X, Y

Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBl. I Nr. 100/2003 idGF, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 11. Oktober 2017, mit dem die Ausführungsordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 16/2017) mit Wirkung ab dem

1. Juli 2018 geändert werden, hat dadurch zu erfolgen, dass dieser Beschluss in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 31. Jänner 2017, 133R1/17w

Die Wortbildmarke AVIDA (mit eigentümlichen Buchstaben) ist diversen Wort- und Wortbildmarken „AIDA“/„AIDA Cruises“ (mit Grafik) trotz ähnlicher Waren und Dienstleistungen wegen Abweichungen im Schriftbild und in der Bedeutung nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Die Beurteilung des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[AIDA](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. November 2017, 133R88/17i

Zur Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Patentverfahren:

Das Verfahren ist grundsätzlich dann mit einem Verfahrensmangel behaftet, wenn das Patentamt konkrete Bedenken mitteilt, die Negativentscheidung aber mit anderen Argumenten begründet. Dasselbe muss auch gelten, wenn in der bekämpften Entscheidung erstmals eine andere Druckschrift unter anderem als neuheitsschädlich entgegengehalten wird, ohne zuvor der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Fahrerassistenzsystem](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bayrisch Blockmalz“/„Bayrischer Blockmalz“/„Echt Bayrisch Blockmalz“/„Aecht Bayrischer Blockmalz“, GGA (DE, Bonbon), 14.03.2018, C 96/38/2018

„Czosnek galicyjski“, GGA (PL, Knoblauch), 23.03.2018, C 110/32/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 13.03.2018, C 95/27/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Brioche Vendéenne“ (GGA, FR, Backwaren, ABI. C 187/2/2003, L 116/5/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und SonstigesName)

im Amtsblatt vom 15.03.2018, C 97/13/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Boudin blanc de Rethel“ (GGA, FR, Weißwurst, ABI. C 313/5/2000, L 275/9/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Totentafel

Das Patentamt trauert um

Herrn Dr. Herbert Raschka, Hofrat des Österreichischen Patentamtes i.R., der am 18. März 2018 verstorben ist, sowie um

Herrn Gerald Hofer, der am 24. März 2018 verstorben ist.
